



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)  
Direktion für Arbeit  
Ressort PAAM  
Frau Sandra Nenning  
3003 Bern

sandra.nenning@seco.admin.ch

Zürich, 15. Oktober 2019 CM/sm  
maduz@arbeitgeber.ch

## **Stellungnahme zur Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)**

Sehr geehrte Frau Nenning

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 16. August 2019, mit dem Sie uns zur Vernehmlassung betreffend Verlängerung und Änderung der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) eingeladen haben. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

### **Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV) lässt sich wie folgt zusammenfassen:**

- Der SAV hat keine Einwände gegen eine Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre ab 1. Januar 2020.
- Der SAV **lehnt** die Erhöhung der Mindestlöhne gemäss Art. 5 Abs. 1 NAV Hauswirtschaft **ab**.

### **Zu den einzelnen Artikeln:**

#### **1. Verlängerung um weitere drei Jahre**

Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit zeigen, dass die kantonalen tripartiten Kommissionen in den letzten drei Jahren wiederholt Verletzungen der Mindestlohnregelungen registriert haben. Entsprechend hat der Schweizerische Arbeitgeberverband Verständnis, wenn der NAV Hauswirtschaft um drei weitere Jahre verlängert wird. Der SAV hat daher keine Einwände gegen eine Verlängerung des NAV Hauswirtschaft bis zum 31. Dezember 2022.

Für die Zukunft wäre es jedoch angezeigt, wenn eine genauere Analyse des Handlungsbedarfs erfolgen würde. Die Flankierenden Massnahmen haben keinen Selbstzweck. So stellt sich insbesondere die Frage, inwieweit bei den registrierten Verletzungsfällen auch tatsächlich von Lohndumping gesprochen werden kann. Ausserdem könnten die kantonalen NAV Hauswirtschaft ohne zwingende Mindestlöhne ausreichend sein, da diese bereits einen gewissen Schutz der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorsehen.

## 2. Art. 5 Abs. 1 NAV Hauswirtschaft: Ablehnung der Erhöhung der Mindestlöhne

Eine Indexierung der Löhne im NAV Hauswirtschaft ist nicht vorgesehen. Vor einer allfälligen Lohnanpassung ist jeweils die Arbeitsmarktsituation in der Hauswirtschaft neu zu beurteilen. Wie im erläuternden Bericht festgehalten wird, würde bei einer Anpassung der Mindestlöhne um 1.6% (oder 30 Rappen) die Erhöhung derselben in einer ähnlichen Grössenordnung ausfallen wie bei der Verlängerung im Jahr 2016.

Eine Anpassung aufgrund der Nominallohnentwicklungen ist abzulehnen, da es sich um einen Mindestlohn handelt. Ohne Not soll der Staat nur mit grosser Zurückhaltung in den freien Markt eingreifen, zumal Volk und Stände einem generellen Mindestlohn am 18. Mai 2014 eine Absage erteilt haben. Ebenfalls ist eine Anpassung an die Teuerung ungerechtfertigt. Denn seit der Inkraftsetzung des NAV Hauswirtschaft am 1. Januar 2011 bis heute (Stand August 2019) ist die Teuerung um 2% rückläufig (vgl. BfS, LIK-Teuerungsrechner). Dagegen sind die Mindestlöhne des NAV seit Januar 2011 bis heute um durchschnittlich 3.8% angehoben worden. Durch die vorgesehene Erhöhung der NAV-Mindestlöhne per 2020 ergibt sich sogar ein durchschnittlicher Anstieg von 5.5%. Zudem beträgt die Teuerungsprognose für das Jahr 2020 lediglich 0.4% (vgl. BfS, Teuerungsprognose 2020, Stand September 2019). Eine Erhöhung ist daher unter dem Teuerungsaspekt ebenfalls abzulehnen.

Eine Erhöhung rechtfertigt sich umso weniger, als beispielsweise die Mindestlöhne des Landesgesamtarbeitsvertrages im Gastgewerbe tiefer liegen als die Mindestlöhne im NAV Hauswirtschaft. Es gibt keinen Grund, vergleichbare Tätigkeiten im Privathaushalt besser zu entlönnen als im marktwirtschaftlichen Umfeld. Damit verstösst die geplante Erhöhung gegen die berechtigten Interessen einer anderen Branche. Im konkreten Lohnvergleich mit dem L-GAV des Gastgewerbes zeigt sich, dass die Mindestlöhne unverhältnismässig hoch angesetzt sind. Namentlich sind die Mindestlöhne im geplanten NAV Hauswirtschaft im Vergleich mit einem Kleinbetrieb (45 Std.) um CHF 1.41 (L-GAV Stand 2019 für Ungelernte) und um CHF 1.69 (L-GAV Stand 2019 für Gelernte mit EFZ) pro Stunde im Gastgewerbe höher. Bei den Ungelernten mit vier Jahren Berufserfahrung beträgt die Differenz gar CHF 3.31. Eine Erhöhung ist somit nicht vertretbar und setzt die Arbeitgeberseite bei den Sozialpartnerverhandlungen unnötig unter Druck.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Ausführungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Daniella Lützel Schwab  
Mitglied der Geschäftsleitung



Christian Maduz  
Stv. Ressortleiter Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht